

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 50

Sonnabend, den 29. Juni

1929

Siebenundsiebzigster Jahrgang



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Wer Chauffeebaumfresler so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgt, erhält vom Kreis Ausschuss eine Belohnung bis zu 10,- RMk.

Belgard, den 26. Juni 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen, Landrat.

Betrifft:

den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Der Herr Preussische Minister für Handel und Gewerbe will auch auf Grund eines Beschlusses des Preussischen Landtags das immer stärker überhandnehmende wilde Hausierwesen eindämmen. Ich ersuche daher in Verfolg meiner Verfügung vom 21. Oktober 1925 — III A 16 Nr. 25 — betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die überwachenden Polizeibeamten erneut anzuweisen, daß sie sich stets den Wandergewerbefchein vorzeigen lassen und sich nicht mit der Vorlegung anderer Ausweispapiere (Umsatzsteuerheft und dergl.) begnügen. Ferner muß darauf geachtet werden, daß die Inhaber von Legitimationskarten nicht über die ihnen durch § 44 der Gewerbeordnung gezogenen Grenzen hinausgehen. Insbesondere sind die Polizeiorgane auf das im § 56a Ziffer 4 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot des Hausierhandels gegen Teilzahlungen mit Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

Rösklin, den 14. Juni 1929.

Der Regierungspräsident.

Cronau.

Vorstehenden Abdruck allen Ortspolizeibehörden und Beamten der Landjägererei im Anschluß an meine Verfügung vom 27. Oktober 1925 — Kreisblatt Seite 240 — zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Belgard, den 26. Juni 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Nachweisung über die im Monat Mai 1929 erteilten Jagdscheine.

A. Jahresjagdscheine.

- | | | |
|-------------|---|--------------|
| 7. Mai 1929 | Haeger, Otto, Bauerhofsbesitzer, | Muttrin. |
| 15. " " | Blank, Albert, | Buślar. |
| " " " | Gehrt, Hugo, Eigentümer, | " |
| " " " | Erdmann, Karl, Bauerhofsbesitzer, | " |
| 11. " " | Radtke, Willi, Landwirt, Poplow, Ortsteil | Räubersberg. |
| 23. " " | Wahrenburg, Amtsgerichtsrat, | Belgard. |
| 29. " " | Trapp, Walter, Landwirt, | Biezeneff. |
| " " " | Lehmann, Max, Oberinspektor, | Quisbernow. |

B. Unentgeltliche Jagdscheine.

- | | | |
|--------------|------------------------|----------|
| 17. Mai 1929 | Bölz, Albert, Förster, | Kamisso. |
|--------------|------------------------|----------|

Belgard, den 26. Juni 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Der große Teil der Ortspolizeibehörden ist noch mit der Berichterstattung auf Grund meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 10. April 1929, Kreisblatt Nr. 29 Seite 77 für 1929, betreffend Besserung der öffentlichen Wege im Rückstande. Ich ersuche diesen Bericht nunmehr bis zum 10. Juli 1929 zu erstatten.

Belgard, den 26. Juni 1929.

Der Landrat

Dr. Janzen.

Verordnung

zum Schutze der gefährdeten Raubvogelarten.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (G. S. S. 83) wird für den Umfang des Preussischen Staatsgebietes angeordnet:

§ 1.

Es ist verboten, Belohnungen für den Abschuß oder Fang von Raubvögeln auszusetzen, auszuführen oder in Empfang zu nehmen.

§ 2.

Die Regierungspräsidenten — in Berlin der Polizeipräsident — werden ermächtigt, für den Bereich ihres Bezirks in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verboten zuzulassen. Diese Ausnahmen sollen in der Regel nicht für mehr als ein Jahr, unbeschadet der für Raubvögel bestehenden Schutzzeiten, gelten und können von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, auch bei Bekanntgabe der Ausschreibungen, abhängig gemacht werden.

§ 3.

1. Soweit Ausnahmen nach § 2 zugelassen sind, dürfen Belohnungen für das Abliefern von Raubvogelfängen lediglich nach Vorlegung amtlicher Ausweise über die erfolgte Prüfung der Belegstücke angefordert, ausgezahlt oder in Empfang genommen werden. Die zuständigen Regierungspräsidenten — in Berlin der Polizeipräsident — bestimmen, wer die amtliche Prüfung vorzunehmen und den Ausweis auszustellen hat.

2. Ueber die gezahlten Belohnungen ist von der zahlenden Stelle eine laufende Nachweisung zu führen, der die amtlichen Ausweise nach Absatz 1 beizuhängen sind; diese Unterlagen sind den zuständigen amtlichen Stellen auf Anforderung vorzulegen.

§ 4.

1. Wer dieser Verordnung oder daraufhin ergehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetz mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

2. Anweisungen der Jagdberechtigten an ihre Beauftragten bleiben durch vorstehende Bestimmungen unberührt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 10. Juni in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 3. März 1927

(Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 55 vom 7. März 1927) aufgehoben.

Berlin, den 30. Mai 1929.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I M 16. 1333 Nr. 320.

Die Polizeiverwaltungen und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung. Die im Kreisblatt Nr. 30 für 1927 veröffentlichte Polizeiverordnung vom 3. März 1927 ist durch vorstehende aufgehoben.

Belgard, den 26. Juni 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Gemeindevoranschläge.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachungen vom 11. und 20. d. Mts. ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher von Arnhausen, Volkow, Bruken, Buslar, Döbel, Drenow, Dubberow, Glözin, Gr. Ramin, Gr. Tychow, Grüßow, Kieckow, Kl. Ramin, Kollatz, Neulülitz, Poplow, Schlennin, Standemin, Tiekow, Viechow, Wusterbarth und Zarnesanz nochmals, den Gemeindevoranschlag für 1929 mit sämtlichen Unterlagen einschließlich des Einladungsschreibens nunmehr sofort, spätestens jedoch bis zum 3. Juli d. Js. dem Kreisauschuß einzureichen.

Belgard, den 27. Juni 1929.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Dr. Janzen, Landrat.

Zementrohre

von 10—100 cm l. W.

liefert

jede Menge zu billigsten Preisen

Hermann Zemke,
Schivelbein.



frisch eingetroffen bei
Bernhard Maaß.

Zahlungsbefehle

sind vorrätig in:

Buchdruckerei Belgarder Zeitung
Gustav Johannsens Buchhandlung